

## **Beitragsordnung des WKO**

**Stand: 15.6.2016**

- (1) Der monatliche Beitrag beträgt für aktive Vereinsmitglieder 20 Euro (ermäßigt 12 Euro) pro Monat. Fördermitglieder zahlen 5 Euro pro Monat Mindestbeitrag.
- (2) Der Beitrag der aktiven Mitglieder ist jeweils zum 15.2.; 15.5.; 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres fällig und wird selber überwiesen.
- (3) Die Beitragspflicht kann einzelnen aktiven Mitgliedern ganz oder teilweise auf Widerruf erlassen werden. Über die Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet auf Antrag der Vorstand.
- (4) Aktive Mitglieder, die länger als ein halbes Jahr aussetzen, zahlen auf Antrag den halben Beitrag.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 17.8.06 beschlossen und am 26.11.2015 ergänzt.

## **Ordnung zur aktiven Mitgliedschaft des WKO**

- (1) Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in das Orchester.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Dirigenten. Dem Vorschlag kann dabei nur in begründeten Fällen widersprochen werden.
- (3) Bewerber um die aktive Mitgliedschaft sollen an einigen Proben als Gast teilgenommen haben und dabei ihre Eignung zeigen. Der Dirigent stimmt den Aufnahmevorschlag mit den jeweiligen Stimmführern ab.
- (4) Im Rahmen einzelner Konzertprogramme können befristet weitere Instrumentalistinnen und Instrumentalisten zu Proben und Konzerten zugelassen werden (Gaststatus). Die Entscheidung hierüber trifft der Dirigent in Abstimmung mit dem Vorstand und dem jeweiligen Stimmführer. Der Gaststatus bedeutet keine Vereinsmitgliedschaft und endet nach Ablauf der vereinbarten Frist. Aktive Mitglieder, die in einer Konzertvorbereitungsphase länger fehlen, können je nach Probenstand vom Dirigenten in Abstimmung mit dem Vorstand in ihrer Mitwirkung am Konzert eingeschränkt werden.
- (5) Ein aktives Mitglied kann auf Wunsch des Dirigenten und in Abstimmung mit dem jeweiligen Stimmführer in den Status eines passiven Mitglieds versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Hierüber entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält in diesem Fall das Recht der fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft.

Die vorstehende Ordnung wurde von der Gründungsversammlung am 17.8.06 beschlossen.